



## Beispielgebührenberechnung

Teilstückbildung mit Fläche von 700 m<sup>2</sup> und  
Gebäudeaufnahme des erstellten Neubau

## Rechtsvorschriften

zur Kostenberechnung der Gebühren und  
Auslagen bei Katastervermessungen

## Informationen zur Gebührenberechnung bei Katastervermessungen

Gebühren und Auslagen nach SächsVermKoVO  
zu einem üblichen Katastervermessungsantrag in  
einem Gebiet mit vollständig digital vorhandenen  
notwendigen amtlichen Unterlagen.

**Gebühren und Auslagen** Katastervermessung &  
Abmarkung notwendiger  
Grenzpunkte (GP) und die  
Gebäudeaufnahme Neubau  
der/des **Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieurin /  
Vermessungsingenieurs**  
(ÖbVI) mit USt.



Tarifstelle 2. a)	4 alte GP betroffen (alle GP ohne Abzug)	1660,00 €
Tarifstelle 2. b)	Teilst. 700 m <sup>2</sup> Bauland	1170,00 €
Tarifstelle 6.1	Abmarkung 6 Punkte	240,00 €
Tarifstelle 3.1	110 m <sup>2</sup> Gebäudeneubau	790,00 €
Tarifstelle 1.3	Auslagen, 2 % der Summe	77,20 €
§ 3	zzgl. USt. 19 %	748,07 €

**Gebühren der untere Vermessungsbehörde**  
ohne USt.

Übernahme Ergebnisse ins Liegenschaftskataster		
Tarifstelle 9.1	50 % von Tarifstelle 2. b)	585,00 €
Tarifstelle 9.2	30 % von Tarifstelle 3	237,00 €

Die Höhe der Gebühren und Auslagen zu Kataster-  
vermessungen und Abmarkungen richtet sich  
nach der Verordnung des Sächsischen Staatsmini-  
steriums für Regionalentwicklung über Gebühren  
und Auslagen der Vermessungsbehörden sowie  
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieu-  
rinnen und -ingenieure (**Sächsische Vermes-  
sungskostenverordnung – SächsVermKoVO**)  
vom 29. Juni 2019, in der jeweiligen Fassung.

Dazu können nach § 24 Abs. 1 SächsVermKatG für  
weitere, nicht in der SächsVermKoVO festgelegten  
Tätigkeiten und Amthandlungen, Gebühren und  
Auslagen nach dem Verwaltungskostengesetz des  
Freistaates Sachsen (SächsVwKG) anfallen.

**Mit der Kostenvorausschau einer/eines ÖbVI  
werden nach den Vorgaben und Angaben der  
Antragsteller und den vorliegenden Unterlagen  
die voraussichtlich zu erbringenden Tätigkeiten  
und die dafür zu erhebenden Gebühren und  
Auslagen aufgezeigt.**

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften sind auch im  
Internet veröffentlicht und einsehbar.

**<https://www.landesvermessung.sachsen.de>  
Bereich „Vermessungsrechtliche Grundlagen“**

## Kosten bei einer Katastervermessung

Abrechnung der Kosten  
(Gebühren & Auslagen) der  
untere Vermessungsbehörden  
und der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieurinnen  
und Vermessungsingenieure  
im Freistaat Sachsen

Stand 04/2025





## Die üblichen Kostenteile sind:

Durchführung der Vermessung und  
Übernahme der Ergebnisse

Die Kosten einer üblichen Katastervermessung richten sich nach der **Verordnung über Gebühren und Auslagen** der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (SächsVermKoVO) vom 29. Juni 2019.

Die Gebührensätze der SächsVermKoVO werden regelmäßig angepasst. Maßgeblich ist hierbei der Zeitpunkt der Amtshandlung.

Durch die Antragstellung einer Katastervermessung ist der Antragsteller (oder separate Kostenschuldner) automatisch an den notwendigen Amtshandlungen interessiert und somit auch zur Zahlung aller notwendigen Gebühren und Auslagen verpflichtet. Der Hinweis auf die Kostenschuld findet sich auf dem Antragsformular zur Katastervermessung.

**Über die voraussichtlich anfallenden Gebühren und Auslagen erstellt Ihnen die ausführende Stelle eine Kostenvorausschau.** Basis dafür sind Ihre eigenen Angaben und die aktuellen Daten des Liegenschaftskatasters. Es ist darauf zu achten, dass alle Kostenteile mit den voraussichtlich anfallenden Gebühren aufgeführt sind und die angenommenen Grundgrößen Ihren Angaben und der Realität entsprechen.

## Gebühren nach Amtshandlung

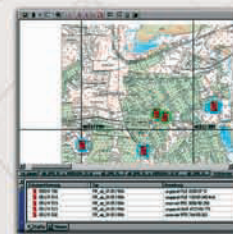
Eine ungenaue Kostenvorausschau kann stark vom entgeltigen Bescheid abweichen !

Nicht die voraussichtliche Gebührenhöhe der Kostenvorausschau, sondern **die in Folge des Antrages notwendigerweise durchgeführten Amtshandlungen begründen die Gebühren und damit die Kosten.**

Die antragsbezogenen Amtshandlungen ergeben sich aus dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG), sowie den zugehörigen Rechtsvorschriften und Anweisungen.

### Kostenteil 1 - Entfällt überwiegend!

Nur in Gemarkungen, in denen das digitale Dokumentenmanagementsystem noch nicht alle

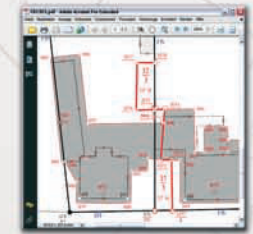


für die Durchführung der Arbeiten notwendigen amtlichen Unterlagen (Dokumente des Liegenschaftskatasters - Akten, Messrisse, usw.) enthält, werden für die **Übermittlung von Daten** aus dem Liegenschaftskataster Gebühren erhoben. Die Gebühren erhebt die untere Vermessungsbehörde.

## Gesamtkosten

Verfahrensteile erzeugen jeweils eigene Kostenbescheide

**Kostenteil 2 - Durchführung der beantragten Katastervermessung** und/oder Abmarkung (z.B. Katastervermessung zur Bildung von Flurstücken, Grenzwiederherstellung, Gebäudeaufmessung), sowie Erstellung der Unterlagen für die Fortführung



des Liegenschaftskatasters. Die Kostenerhebung erfolgt durch die vermessende Stelle (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin /-ingenieur).

Die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt nach den für die ausgeführten Amtshandlungen zutreffenden Tarifstellen der SächsVermKoVO.

**Kostenteil 3 - Übernahme der Ergebnisse** von Katastervermessungen und Abmarkungen ins Liegenschaftskataster. Die Datenbestände des Liegenschaftskatasters werden fortgeführt. Die Kostenerhebung erfolgt durch die untere Vermessungsbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt